

Information

Arbeitskreis
Marktüberwachung
Bau

Mit CE-gekennzeichneten Bauprodukten richtig handeln

Eine Information für Händler von harmonisierten Bauprodukten

Stand: März 2020



Hintergrund

Die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung) ist seit 1. Juli 2013 vollumfänglich in Kraft. Sie regelt unter anderem die Pflichten der Wirtschaftsakteure (Hersteller, Händler, Importeur oder Bevollmächtigter) bei der Vermarktung von sogenannten harmonisierten Bauprodukten.

Die Pflichten, die ein Wirtschaftsakteur in Bezug auf ein Bauprodukt hat, hängen davon ab, welche Funktion er *im Sinne der Bauproduktenverordnung* hat.

Für Sie als Händler kann dies bedeuten, dass Sie Pflichten eines Herstellers wahrnehmen müssen, obwohl Sie das Produkt nicht selbst produzieren. Auch für Importeure, die mit harmonisierten Bauprodukten handeln, gelten ggf. die Pflichten des Händlers oder sogar die eines Herstellers.

Hierzu möchte dieses Informationsblatt Auskunft geben.

I Was sind Bauprodukte?

Als Bauprodukt wird jedes Produkt bezeichnet, das hergestellt und in Verkehr gebracht wird, um dauerhaft in Bauwerke (oder Teile davon) eingebaut zu werden, und dessen Leistung sich auf die Leistung des Bauwerks im Hinblick auf die Grundanforderungen an Bauwerke auswirkt.

II Was sind nach Bauproduktenverordnung harmonisierte Bauprodukte?

Die Bauproduktenverordnung gilt für Bauprodukte, die von einer harmonisierten Norm (hEN) erfasst sind oder die einer Europäischen Technischen Bewertung (ETA) entsprechen, die für diese ausgestellt wurde.

Die Europäische Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union die Fundstellen harmonisierter Normen sowie der endgültigen Europäischen Bewertungsdokumente (EAD), die als Grundlage für die Ausstellung von ETAs dienen.

Informationen zu ETAs und EADs stellt die Europäische Organisation für Technische Bewertung (EOTA) zur Verfügung.

III Welche Pflichten haben Händler?

Händler ist jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die nicht Hersteller oder Importeur ist und ein Bauprodukt auf dem EU-Binnenmarkt bereitstellt. Bevor Händler ein Bauprodukt bereitstellen, vergewissern sie sich, dass die CE-Kennzeichnung (siehe Punkt VIII) vorhanden ist und die nach der Bauproduktenverordnung erforderlichen Unterlagen beigefügt sind. Außerdem muss der Händler seinen Abnehmern die Abschrift der Leistungserklärung (siehe Punkt VII) zur Verfügung stellen.

Der Händler darf das Bauprodukt nicht auf dem Markt bereitstellen, wenn er der Auffassung ist oder Grund zu der Annahme hat, dass das Produkt nicht der Leistungserklärung entspricht. Diese und weitere Pflichten der Händler ergeben sich aus Artikel 14 Bauproduktenverordnung.

IV Welche Pflichten haben Hersteller?

Hersteller im Sinne der Bauproduktenverordnung ist jede natürliche oder juristische Person, die ein Bauprodukt herstellt (oder entwickeln/herstellen lässt) und es **unter eigenem Namen oder eigener Marke** vermarktet. Der Hersteller erstellt für sein Bauprodukt eine Leistungserklärung und bringt die CE-Kennzeichnung an, wenn es auf dem EU-Binnenmarkt in Verkehr gebracht wird. Ausnahmen regelt Artikel 5 Bauproduktenverordnung. Gebrauchsanleitungen und Sicherheitsinformationen sind den Bauprodukten beizufügen.

Die Herstellerpflichten sind in Artikel 11 Bauproduktenverordnung geregelt.

V In welchen Fällen müssen Sie als Händler die Pflichten eines Herstellers wahrnehmen?

Die Pflichten eines Hersteller gehen auf Sie über, wenn Sie

- ein Bauprodukt herstellen lassen und es unter Ihrem eigenem Namen vermarkten.
(vgl. Artikel 2 Abs. 19 Bauproduktenverordnung)
- ein bereits hergestelltes Bauprodukt unter Ihrem Namen oder Ihrer Handelsmarke in Verkehr bringen.
(vgl. Artikel 15 Bauproduktenverordnung)
- ein bereits in Verkehr gebrachtes Bauprodukt so verändern, dass die Konformität mit der Leistungserklärung beeinflusst werden kann.
(vgl. Artikel 15 Bauproduktenverordnung)

VI Welche Pflichten sind dies konkret?

Sie erstellen eine eigene Leistungserklärung für das Bauprodukt und bringen die CE-Kennzeichnung mit Ihrem Namen an. Auch die Pflicht zur Durchführung und Dokumentation der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (AVCP-System gemäß Anhang V Bauproduktenverordnung) geht auf Sie über. Gegebenenfalls müssen Sie dafür eine notifizierte Stelle einschalten, die entsprechende Unterlagen auf Ihren Namen ausstellt.

Zu beachten ist, dass

- Sie in der Leistungserklärung und der CE-Kennzeichnung als Hersteller genannt sind,
- in der Leistungserklärung und der CE-Kennzeichnung derselbe Produkttyp aufgeführt ist,
- die Zuordenbarkeit zwischen Leistungserklärung, CE-Kennzeichnung und AVCP-Unterlagen gegeben ist.

VII Was ist eine Leistungserklärung?

In der Leistungserklärung sind wichtige Informationen für den Verwender der Bauprodukte und die am Bau Beteiligten enthalten. Neben anderen Informationen werden in der Leistungserklärung insbesondere die sogenannten "Wesentlichen Merkmale" eines Bauprodukts nebst den Leistungen angegeben. Mit der Erstellung der Leistungserklärung übernimmt der Hersteller (bzw. Sie als Händler mit Herstellerpflichten) die Verantwortung für die Konformität des Bauprodukts mit der erklärten Leistung.

Der Inhalt der Leistungserklärung ist in Artikel 6 Bauproduktenverordnung geregelt.

VIII Was ist die CE-Kennzeichnung?

Die CE-Kennzeichnung wird durch den Hersteller an Bauprodukten angebracht, für die er eine Leistungserklärung erstellt hat. Damit bestätigt er die Einhaltung aller geltenden Anforderungen der Bauproduktenverordnung sowie aller anderen einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU. Hinter der CE-Kennzeichnung sind die Angaben gemäß Artikel 9 Abs. 2 Bauproduktenverordnung anzuführen.

Die CE-Kennzeichnung ist gut sichtbar, leserlich und dauerhaft an dem Bauprodukt anzubringen. Dies gilt auch für Bauprodukte, die einzeln verkauft werden und bei denen die Verpackung einschließlich der dort aufgebrachten CE-Kennzeichnung entfernt wurde.

IX Was ist die Marktüberwachung? Was sind ihre Ziele?

Harmonisierte Bauprodukte dürfen auf dem EU-Binnenmarkt frei gehandelt werden. Die Marktüberwachung kontrolliert die Einhaltung der geltenden Anforderungen für diese Bauprodukte und überprüft, ob sie die erklärten Leistungen erbringen.

Dies stärkt den fairen Wettbewerb, fördert das Vertrauen in die CE-Kennzeichnung und trägt zu mehr Sicherheit der Bauwerke bei.

Weitere Informationen und nützliche Links

Weitere Informationen, wie etwa

- Rechtsgrundlagen
- Liste der im Amtsblatt der EU veröffentlichten harmonisierten Normen
- FAQ-Katalog zur EU-BauPVO
- Kontaktstellen Marktüberwachungsbehörden der Länder

finden Sie auf der Website des DIBt unter: www.dibt.de > Wir bieten > Marktüberwachung > Weitere Informationen.

Weitere nützliche Links:

- Europäische Kommission:
https://ec.europa.eu/growth/sectors/construction_de
- Liste der notifizierten Stellen:
<http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/nando/index.cfm?fuseaction=notifiedbody.main>

Impressum

Herausgeber:
Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)
vertreten durch den Präsidenten Gerhard Breitschaft
Kolonnenstraße 30 B
10829 Berlin
DEUTSCHLAND

Telefon: +49 (0)30 / 78730 0
Telefax: +49 (0)30 / 78730 320
E-Mail: dibt@dibt.de
www.dibt.de

Inhaltlich verantwortlich:
Arbeitskreis Marktüberwachung Bau (AK MÜ Bau)
Vorsitzender: Baudirektor Georg Feuchtgruber
Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Telefon: +49 (89) 2192-3434
E-Mail: georg.feuchtgruber@stmb.bayern.de

Erscheinungshinweis:
Diese Publikation wird im Internet unter www.dibt.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar.
Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Zustimmung des Herausgebers.